

**Institut für Deutsches, Europäisches und
Internationales Öffentliches Recht
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Europarecht**

Prof. Dr. Bernhard W. Wegener

Schillerstraße 1, 91054 Erlangen

Telefon +49 9131 85-29285

Fax +49 9131 85-26439

www.oer2.jura.uni-erlangen.de

Merkblatt zur Remonstration gegen Prüfungsbewertungen

I.

Eine Remonstration ist nur möglich für Studierende der Rechtswissenschaften (§§ 1; 22 Abs. 4 StuPO Jura).

II.

Eine Remonstration setzt **ernsthafte Bedenken** gegen die Korrektur und Bewertung der Arbeit voraus.

III.

Remonstrationen werden nur unter folgenden Voraussetzungen sachlich verbeschieden:

1. Die Remonstration muss **binnen zwei Wochen** (§ 22 Abs. 4 S. 3 StuPO Jura) nach dem Herausgabetermin **schriftlich** (nicht per E-Mail) beim Lehrstuhl erhoben werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang am Lehrstuhl (Abgabe im Sekretariat oder Einwurf im Lehrstuhlbriefkasten). Im Falle einer postalischen Übersendung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Die jeweilige Klausur ist der Remonstration als Anlage beizufügen, sofern die Bearbeitung nicht ohnehin als Online-Klausur vorliegt.
2. Die Remonstration muss eine substantiierte **Begründung** der ernsthaften Bedenken enthalten. Die Begründung muss die angesprochenen Korrekturmängel präzise bezeichnen. Pauschale Kritik oder der global geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Es bietet sich an, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung zu untermauern. Sachfremdes (etwa persönliche Lebensumstände, drohende Exmatrikulation, übrige Prüfungsleistungen etc.) stellt keine Begründung dar, sondern kann als Unterschleif zu werten sein (*VGH Mannheim NJW 2007, 2875*).

IV.

Es wird ausdrücklich auf die grundsätzlich bestehende Möglichkeit der **reformatio in peius** hingewiesen (§ 22 Abs. 4 S. 4 StuPO Jura; BVerwG NJW 2000, 1055).